



7/7

Satzung für den Schlachthof und den Fleischmarkt der Stadt Karlsruhe

vom 25. April 1978 (Amtsblatt vom 5. Mai 1978), in der letzten Fassung vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt vom 26. Oktober 2001)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der Fassung vom 12. Dezember 1980 und des Durchführungsgesetzes der EWG-Richtlinien frisches Fleisch - FrFIG - vom 28. Juni 1965 (Anlage zum FrFIG, Abschnitt 3.1) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Karlsruhe stellt auf den Grundstücken Durlacher Allee 62 bis 66 einen Schlachthof, einen Fleischmarkt sowie Kühl- und Gefrierräume als öffentliche Einrichtung "Städtischer Schlachthof Karlsruhe" (im folgenden "öffentliche Einrichtung" genannt) zur Verfügung. Diese wird von der Karlsruher Schlachthof-Betriebsgesellschaft mbH" (im folgenden "Gesellschaft" genannt) betrieben.

§ 2

Schlachthofbenutzungszwang

- (1) Im Stadtgebiet Karlsruhe darf das Schlachten und Ausschachten von Großvieh, Einhufern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen nur in der öffentlichen Einrichtung vorgenommen werden.
- (2) Notschlachtungen sind auch außerhalb des Schlachthofes gestattet. Solche Tiere müssen unverzüglich zur weiteren Ausschachtung und Untersuchung in den Schlachthof verbracht werden.
- (3) In den Stadtteilen Stupferich, Hohenwettersbach, Grötzingen und Wettersbach unterliegen gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen nicht dem Benutzungszwang. Hinsichtlich der gewerblichen Schlachtungen gilt dies nur für diejenigen Betriebe, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung eigene Schlachtungen durchführten. Für neue Betriebe gilt der Benutzungszwang. Bestehende Schlachtstätten dürfen nicht erweitert werden.

- (4) In den übrigen Stadtteilen dürfen Schlachtungen nur dann durchgeführt werden, wenn das Fleisch für den eigenen Haushalt verwendet wird (Hausschlachtungen) und in diesen Stadtteilen nach der städtischen Bauordnung die Viehhaltung zugelassen ist.

§ 3

Zutritt und Zulassung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung sind nur Personen gestattet, die dort entsprechend dem Zweck der öffentlichen Einrichtung beruflich oder geschäftlich zu tun haben. Anderen Personen kann in besonderen Fällen durch die Gesellschaft der Zutritt gestattet werden.
- (2) Zur Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit in der öffentlichen Einrichtung ist eine Zulassung durch die Gesellschaft erforderlich.
- (3) Alle Personen sind mit dem Betreten der öffentlichen Einrichtung den Bestimmungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung der Gesellschaft und allen einschlägigen Vorschriften unterworfen. Bei allen Arbeiten in Schlacht-, Bearbeitungs-, Kühl- und Gefrierräumen sowie in zum Transport von Lebensmitteln verwendeten Fahrzeugen ist saubere helle Schutzkleidung, weißes sauberes Schuhwerk sowie saubere und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Kopfbedeckung zu tragen. In allen oben angeführten Räumlichkeiten darf nicht geraucht und auch nichts verzehrt werden. Das Einbringen und Ablagern von Schutt, Schrott, Müll sowie Abfälle jeglicher Art ist verboten. Bei Verstößen hiergegen sowie gegen sonstige bestehende Bestimmungen kann neben einer Geldbuße auch der Zutritt oder die Benutzung zeitlich oder räumlich begrenzt oder unbegrenzt untersagt werden.
- (4) Für Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet.

§ 4

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Betriebs- und Schlachtzeiten sowie die Öffnungszeiten der Fleischmarkthallen, Kühl- und Gefrierräume werden von der Gesellschaft festgesetzt und bekannt gemacht. In besonderen Einzelfällen können Ausnahmen von den festgesetzten Zeiten zugelassen werden.

§ 5

Verkehrsregelung

Im Bereich der öffentlichen Einrichtung regelt sich der Verkehr nach den geltenden Bestimmungen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 6

Schlachthof

Jeder hat das Recht, den Schlachthof bestimmungsgemäß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der festgesetzten Betriebszeiten zu benutzen.

§ 7

Fleischmarkt

- (1) Ein Fleischmarkt darf nur in den dazu bestimmten Räumen betrieben werden.
- (2) Die Verkaufsflächen in den Fleischmarkthallen werden von der Gesellschaft zugewiesen.

§ 8

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden von der Gesellschaft Entgelte nach einer Tarifordnung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtveterinärarnamtes werden Gebühren nach einer Gebührensatzung erhoben.

§ 9

Haftung der Stadt und der Gesellschaft

Das Betreten der öffentlichen Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt und die Gesellschaft haften den Benutzern und Besuchern der öffentlichen Einrichtung gegenüber für Schäden, die nicht Personenschäden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10

Haftung der Benutzer und Besucher

Die Benutzer und Besucher der öffentlichen Einrichtung haften für sämtliche Schäden, welche durch sie bzw. ihr Personal schuldhaft oder durch die von ihnen eingebrachten Sachen und Tiere verursacht werden.

§ 11

Zuwiderhandlung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der öffentlichen Einrichtung Schlachtungen vornimmt oder vornehmen lässt.
 2. entgegen § 2 Abs. 2 notgeschlachtete Tiere nicht unverzüglich zur weiteren Ausschachtung in den Schlachthof verbringt.
 3. entgegen § 2 Abs. 4 in den Stadtteilen Hausschlachtungen vornimmt, in denen Hausschlachtungen nicht gestattet sind.
 4. entgegen § 3 Abs. 1 unbefugt die öffentliche Einrichtung betritt.
 5. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Zulassung in der öffentlichen Einrichtung eine gewerbliche Tätigkeit ausübt.
 6. entgegen § 3 Abs. 3 gegen die angeführten Hygienebestimmungen, die Unfallverhütungsbestimmungen und gegen das Einbringungsverbot verstößt.
 7. entgegen § 3 Abs. 4 Kinder unter 10 Jahren in die öffentliche Einrichtung mitbringt.
 8. entgegen § 5 als Verkehrsteilnehmer sich nicht an die bestehenden Vorschriften hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1 000,00 € geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße oder eine Strafe verwirkt ist.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die §§ 1 bis 10 dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. April 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Schlachthofsatzung vom 5. November 1957 und die Viehhof- und Viehmarktsatzung vom 5. November 1957 außer Kraft.
- (3) § 11 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.¹

¹ Die letzte Fassung vom 23. Oktober 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.